

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN PARK DES STAATLICHEN SCHLOSSES NÁCHOD

(NACHSTEHEND ALS „PARK“ BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES PARKS

Der Park ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Park ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
2. Der Zugang zum Park kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Park für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Park ist für Besucher kostenlos.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Park ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Der Park ist ohne den Führer.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Im Park ist Folgendes verboten:
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
 - c. Pyrotechnik zu verwenden.
 - d. Waffen zu tragen.
 - e. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die sich im Park befindende Fauna und Flora zu schädigen oder wegzunehmen.
 - f. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - g. im Park gehaltene Tiere zu füttern.
 - h. auf die Behausungen der gezüchteten Tiere zu klettern und diese zu beschädigen.
 - i. Parkeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidung, Felsen und andere natürliche und bauliche Elemente im Park zu beschreiben oder zu bemalen.
 - j. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür reservierten und gekennzeichneten Plätze zu fahren oder zu parken, mit Fahrrädern, Scootern, Inlinern, Skateboards usw. zu fahren, es sei denn, es gibt dafür direkt gekennzeichnete Wege.
 - k. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - l. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder den Park anderweitig zu verschmutzen.
 - m. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - n. mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: nachod@npu.cz.
 - o. Geocaching durchzuführen, „Caches“ auf dem Parkgelände abzulegen, mögliche Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: nachod@npu.cz.
 - p. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
 - q. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Parks sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.
3. Bei der Besichtigung des Parks sollten die Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, abgesenkte Durchgänge, Wasserflächen oder andere Gefahren achten, die sich aus der Beschaffenheit des Parks ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM PARK MIT DEM FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Park nicht erlaubt.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM PARK MIT TIEREN

1. Die Mitnahme von Tieren in den Park ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.

Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Im Park ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: nachod@npu.cz.
3. Für den Fall, dass im Park eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
4. Der Betrieb von Drohnen ist über dem Gelände und in dem vom Nationalen Institut für Naturgeschichte verwalteten Gebäude untersagt. Eventuelle Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: nachod@npu.cz

Artikel 9 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Straßen, Bürgersteige, Treppen und Stege werden im Winter nicht gewartet und der Zugang zu ihnen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie sich bei schlechtem Wetter - Regen, Schnee, Nebel, Wind, Hagel, Sturm, Frost usw. - im Park bewegen.
3. Das Betreten von Metallstegen und -treppen bei Gewitter verboten. Einen Mindestabstand von 2 m zu Metallteilen einhalten.

Artikel 10 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich: nachod@npu.cz beziehungsweise an das Nationale Institut für Kulturerbe, an die Territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.